

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/356

KR.Nr. K 0301/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Janine Eggs (GRÜNE, Dornach): Wird der geschlechterspezifischen und häuslichen Gewalt in Zusammenhang mit Sorge- und Besuchsrecht ausreichend Rechnung getragen? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt wird nicht selten kurz vor, während oder nach Trennungsphasen ausgeübt. Dabei ist häusliche Gewalt nicht nur für die direkt betroffene Person, sondern auch für Kinder, die diese miterleben, traumatisierend. Unabhängig davon ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall. Dabei kann die gemeinsame Elternchaft für Tatpersonen ein Mittel sein, weiterhin Kontrolle und Gewalt auszuüben.

Dabei steht ausser Frage, dass es – abgesehen vom Schutz für die von Gewalt betroffene Person – auch für das Kindeswohl besser ist, bei nur einem Elternteil aufzuwachsen ohne Gewalt erleben zu müssen, anstatt alternierend mit beiden Elternteilen aufzuwachsen und dabei mit häuslicher Gewalt konfrontiert zu sein. Entsprechend kann das Sorge- und das Besuchsrecht der Tatperson eingeschränkt werden. Das Gutachten «Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt» vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung (EBG) geht davon aus, dass häusliche Gewalt einen Ausschlussgrund für die abwechselnde Betreuung des Kindes bildet und dass neben einem Besuchsverbot auch die Verpflichtung zum Besuchen von Lernprogrammen denkbar ist.

Zuständig für die Zuteilung der elterlichen Sorge sind teils die Gerichte, teils die KESB. Gemäss einer Untersuchung des EBG aus dem Jahr 2024 klären nur knapp 30 % der Richter und Richterinnen und 52 % der KESB-Mitarbeitenden im Sorgerechtsfall das Vorhandensein von geschlechtsbezogener oder häuslicher Gewalt ab. Der Bericht kommt zum Schluss, dass beteiligte Fachpersonen über zu wenig Wissen zu geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt verfügen.

Deshalb wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind aus Sicht der Regierung die Mitarbeitenden bei den Gerichten und der KESB ausreichend zu geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt geschult?
2. Wird im Zusammenhang mit Sorge- und Besuchsrecht das Vorhandensein von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt konsequent erfragt?
3. Bestehen Leitlinien, wie im Falle von geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt zu reagieren ist und werden weitere geschulte Stellen und Fachpersonen beigezogen?
4. Wird geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt von den Gerichten und der KESB bei Entscheiden zum Sorge- und Besuchsrecht ausreichend gewichtet, um sowohl direkt betroffene Personen als auch Kinder zu schützen? Kommt es entsprechend zu Besuchsverboten oder zur Verpflichtung zur Teilnahme an Lernprogrammen?
5. Nach welchen Kriterien wird bei der Zuweisung der Wohnung vorgegangen und wie oft kommt es zu solchen?
6. Gibt es Aus- und Weiterbildungen für Personen der Gerichte und der KESB im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und werden diese (freiwillig oder obligatorisch) besucht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Wahrung der Kinderrechte hat in Familienangelegenheiten stets höchste Priorität. Dazu sind neben den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Gerichten auch alle anderen Behörden durch die UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Der Regierungsrat anerkennt, dass Kinder auch unter häuslicher Gewalt leiden. Dies gilt nicht nur dann, wenn sie selbst physisch verletzt werden, sondern auch als Mitbetroffene von Gewaltsituationen zwischen den beteiligten Erwachsenen. Der Schutz und die Unterstützung von Kindern, die in einer von Gewalt geprägten Situation leben und aufwachsen, ist deswegen seit 2023 ein Arbeitsschwerpunkt der Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen und der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Amtes für Gesellschaft und Soziales. Diverse Massnahmen wurden ergriffen, um Fachpersonen, die mit Familien und Kindern arbeiten, auf die Situation von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Trennungen als Hochrisikofaktor für häusliche Gewalt werden aktuell im Rahmen einer interinstitutionellen Analyse untersucht und die bestehenden Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten für Betroffene und ihre Kinder auf Verbesserungspotential hin geprüft (RRB Nr. 2025/1962 vom 25. November 2025).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Sind aus Sicht der Regierung die Mitarbeitenden bei den Gerichten und der KESB ausreichend zu geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt geschult?

Das Familienrecht und damit auch die Regelung von Kinderbelangen gehört zu den Hauptaufgaben der in Zivilsachen tätigen Gerichte. Die in diesem Bereich tätigen Personen verfügen somit über eine grosse praktische Erfahrung und die Mitarbeitenden der Gerichte sind darauf sensibilisiert, Risikofaktoren, welche das Kindeswohl gefährden können, zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Neben dem Verdacht auf häusliche Gewalt bestehen verschiedene weitere Risikofaktoren, welche berücksichtigt werden müssen.

Die KESB sind interdisziplinäre Fachbehörden, deren Handeln sich ebenfalls nach dem Kindeswohl richtet. Das Kindeswohl muss im Einzelfall auf dem Hintergrund einer (sich wandelnden) Wissenschaft (Anthropologie) des Kindes unter Heranziehung von ethischem, psychologischem, pädagogischem, medizinischem und soziologischem Wissen beurteilt werden. Um diesem umfassenden Anspruch gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, dass die Mitarbeitenden laufend geschult werden und in eine stete Weiterbildung des Personals investiert wird.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wird im Zusammenhang mit Sorge- und Besuchsrecht das Vorhandensein von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt konsequent erfragt?

Die KESB sind im Rahmen von kindsschutz- und familienrechtlichen Verfahren verpflichtet, den Sachverhalt bzw. das Kindeswohl umfassend abzuklären. Im Rahmen der Abklärungen werden Hinweise auf das Vorhandensein von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei den Beteiligten erfragt. Zudem werden der Behörde über gesetzliche Melderechte und -pflichten auch

Hinweise oder konkrete Vorkommnisse gemeldet. Meldungen und Hinweise zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt werden überdies, wenn der KESB bekannt ist, dass bei Gericht ein familienrechtliches Verfahren hängig ist, konsequent weitergeleitet.

Die Gerichte gehen Hinweisen auf häusliche Gewalt und anderen Gegebenheiten, welche eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen können, konsequent nach. Die betroffenen Personen bringen das Thema häusliche Gewalt häufig selbst vor. Eingeschränkt sind die Möglichkeiten der Gerichte dann, wenn die Betroffenen die Thematik nicht ansprechen und keine hinreichenden Hinweise von anderen Stellen vorliegen. Betroffene lassen sich in solchen Situationen oft nicht zu hinreichenden Aussagen bewegen, welche in die Rechtsprechung einfließen könnten.

3.2.3 Zu Frage 3:

Bestehen Leitlinien, wie im Falle von geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt zu reagieren ist und werden weitere geschulte Stellen und Fachpersonen beigezogen?

Bei den KESB des Kantons Solothurn bestehen Leitlinien, welche zum Einsatz kommen, wenn Kinder Gewalt miterleben. Ebenfalls besteht in solchen Fällen eine enge Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen und speziell geschulten Stellen. Für die Gerichte bestehen aktuell keine verpflichtenden Leitlinien für das Vorgehen bei häuslicher Gewalt. Bestehende Angebote und Fachstellen werden bei Bedarf beigezogen.

Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen im Amt für Gesellschaft und Soziales ist aktuell an der Erarbeitung eines Leitfadens zum Thema Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt. Dieser soll Behörden und Fachstellen relevante Informationen zum Umgang mit solchen Fällen vermitteln. Der Leitfaden enthält neben den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen auch Informationen zum Unterstützungsnetzwerk im Kanton, zu den Abläufen und Prozessen im Einzelfall und zu den Gefahren und Risiken, die häusliche Gewalt für Kinder beinhaltet. Der Leitfaden wird im Sommer fertiggestellt und verbreitet. In die Erarbeitung waren diverse Behörden und Fachstellen im Kanton einbezogen. Er wird auch den KESB und den Gerichten zur Verfügung stehen.

Bereits heute steht allen Interessierten der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt - Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt» der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt zur Verfügung. Die Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen verschickt den Leitfaden regelmässig proaktiv an Behörden und Fachstellen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wird geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt von den Gerichten und der KESB bei Entscheiden zum Sorge- und Besuchsrecht ausreichend gewichtet, um sowohl direkt betroffene Personen als auch Kinder zu schützen? Kommt es entsprechend zu Besuchsverboten oder zur Verpflichtung zur Teilnahme an Lernprogrammen?

Sowohl die KESB als auch die Gerichte sind in sämtlichen Entscheiden dazu verpflichtet, dem Kindeswohl als oberster Maxime Rechnung zu tragen (vgl. Antwort auf Frage 1). Dies gilt auch im Rahmen von Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht. Da Vorkommnisse geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt immer Auswirkungen auf das Kindeswohl haben, müssen diese zwingend in Entscheiden, die Kinder betreffen, berücksichtigt werden.

Die KESB wenden dabei die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen, wozu unter anderem auch die Verpflichtung des gewaltausübenden Elternteils zur Teilnahme an einem Lernprogramm gehören kann, umfassend an.

Die Gerichte haben unter anderem die Möglichkeit, ein begleitetes Besuchsrecht oder nur begleitete Besuchsübergaben, eine sozialpädagogische Familienbegleitung, die Teilnahme an einem Lernprogramm und weitere Massnahmen anzuordnen. In Einzelfällen kommt es auch vor, dass ein Besuchsverbot ausgesprochen oder die elterliche Sorge entzogen wird. Der vollständige Entzug eines Elternrechts ist jedoch immer ultima ratio. Auf Antrag des betroffenen Elternteils hin können schliesslich zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen auch Kontaktverbote und weitere Massnahmen nach Art. 28 Bst. b Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) angeordnet werden. In der Abwägung ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Mit Blick auf das Kindeswohl muss jeweils die mildeste Massnahme gewählt werden, welche dem Kind einen ausreichenden Schutz gewährt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Nach welchen Kriterien wird bei der Zuweisung der Wohnung vorgegangen und wie oft kommt es zu solchen?

Die (eheliche) Wohnung wird in Eheschutz- und Scheidungsverfahren immer dann zugewiesen, wenn sich die Parteien nicht selbst darüber einigen können, wer darin verbleiben soll. Das kommt in der Praxis verhältnismässig häufig vor. Genaue Zahlen werden nicht separat erhoben und können nicht ohne erheblichen Ressourcenaufwand eruiert werden, da alle fünf Richterämter entsprechende Entscheide treffen.

Entscheidendes Kriterium ist bei der Zuteilung der Wohnung die Zweckmässigkeit. Sind minderjährige Kinder Teil der Familie, so wird die Wohnung in der Regel jenem Elternteil zugewiesen, unter dessen Obhut die Kinder gestellt werden, weil die Kinder nach Möglichkeit nicht aus ihrem vertrauten örtlichen und sozialen Umfeld gerissen werden sollen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Gibt es Aus- und Weiterbildungen für Personen der Gerichte und der KESB im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und werden diese (freiwillig oder obligatorisch) besucht?

Die Fachpersonen der Gerichte und der KESB bilden sich regelmässig weiter, auch zu spezifischen Themen wie häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt.

In den letzten Jahren hat in der Öffentlichkeit und unter Fachpersonen eine begrüßenswerte Sensibilisierung für die Thematik geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt stattgefunden. Mit der Sensibilisierung ist nicht nur die Anzahl der Publikationen zur Thematik stark gestiegen,

sondern auch die Nachfrage von Fachpersonen nach spezifischen Aus- und Weiterbildungen. Auch die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt stellt diverse Materialien und Weiterbildungsoptionen zur Verfügung und passt diese laufend dem aktuellen Bedarf an.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2026-014), kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Gerichtsverwaltung

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)